



Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Planertrag festgesetzt und der zugehörigen Nutzungsschablone zu entnehmen.

GI
Industriegebiet (GI) (§ 9 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Bauweise

o = offene Bauweise
aB = abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsräume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Gehweg

Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung
F+R = Fuß- und Radweg
W = Wirtschaftsweg

Ein- bzw. Ausfahrten anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch
Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche ohne bauliche Anlagen und Einrichtungen.

P + G = Park- und Grünstreifen, Bepflanzung gem. Vorgabe Gründungsplan; Schilde sind zw. 0,80m und 2,50 m Höhe von dauerhafter Bepflanzung freizuhalten. V = Verkehrsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Gewässer 3. Ordnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

B = Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG
Pflanzungen für externe Ausgleichsflächen gem. Pflanzliste und Vorgaben Umweltbericht.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die eingetragene Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes
(§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone

Baugbiet	Baumassenzahl
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Gebäudehöhe	

DN = Dachneigung

Verfahrensvermerk

- Der Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee hat am 22.02.2014 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriepark Nördlicher Bodensee“ und der Ortslichen Bauvorschriften beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Aufstellungsausschuss sowie die öffentliche Auslegung für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurden am 1.8.2014 in den Mitteilungsblättern der Stadt Meßkirch sowie den Gemeinden Inzighofen, Leberlingen, Sauldorf, und Wald öffentlich bekannt gemacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Industriepark Nördlicher Bodensee“ in Meßkirch mit Begründung, Ortslichen Bauvorschriften lag in der Zeit vom 29.09.2014 bis einschl. 31.10.2014 beim Stadtbaumeister Meßkirch sowie den Gemeinden Inzighofen, Leberlingen, Sauldorf, und Wald öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Industriepark Nördlicher Bodensee“ in Meßkirch mit Begründung, Ortslichen Bauvorschriften wurde vom Zweckverband Nördlicher Bodensee in öffentlicher Sitzung am 29.01.2015 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe wurde am 28.02.2015 in den Mitteilungsblättern der Stadt Meßkirch sowie den Gemeinden Inzighofen, Leberlingen, Sauldorf, und Wald öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Industriepark Nördlicher Bodensee“ in Meßkirch mit Begründung, Ortslichen Bauvorschriften lag in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschl. 13.04.2015 beim Stadtbaumeister Meßkirch sowie in den Gemeinden Inzighofen, Leberlingen, Sauldorf, und Wald öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Benachrichtigung der nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung erfolgte am 03.03.2015.
- Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegten Bedenken und Anregungen wurden vom Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee in öffentlicher Sitzung am 09.03.2015 behandelt (§ 1 Abs. 6 BauGB; § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Industriepark Nördlicher Bodensee“ in Meßkirch sowie die Ortslichen Bauvorschriften wurden vom Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee in öffentlicher Sitzung am 09.03.2015 als Satzungen beschlossen (§ 10 BauGB).
- Mit Bekanntmachung am 17.03.2015 in den Mitteilungsblättern der Stadt Meßkirch sowie den Gemeinden Inzighofen, Leberlingen, Sauldorf, und Wald ist der Bebauungsplan „Industriepark Nördlicher Bodensee“ in Meßkirch sowie die Ortslichen Bauvorschriften in Kraft getreten (§ 10 BauGB).



Bebauungsplan "Industriepark Nördlicher Bodensee" Meßkirch

Lageplan	Plan-Nr.: 1	gez.: KO	AZ: 621.418
	Maßstab M 1 : 1000		

Aufgestellt: Meßkirch, den 02.11.2015
Ausgefertigt: Meßkirch, den 02.11.2015

Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee
Conradin - Kreuzer - Str. 1
88605 Meßkirch

Arne Zwick, Vorstandsvorsitzender